

Wien, am 27. Nov. 2018

Betr.: Antrag auf Beseitigung der Ungleichbehandlung
bei der Ausbildung der VB/S-FGB

**An die
Bundesleitung der Polizeigewerkschaft
Herrengasse 7
1010 Wien**

In Folge der Flüchtlingskrise 2015 wurden beginnend mit 1. Jänner 2016 in mehreren Tranchen Polizeischüler und Polizeischülerinnen aufgenommen, die vorwiegend im fremden- und grenzpolizeilichen Bereich zum Einsatz kommen sollten.

Im Bezug habenden Ausbildungserlass wurde normiert, dass sich diese VB/S-FGB einer 6-monatigen Grundausbildung und nach einer entsprechenden Praxisphase innerhalb von 24 Monaten einer 9-monatigen Ergänzungsausbildung zu unterziehen haben.

Mit Abschluss dieser Vollausbildung werden die als VB/S-FGB aufgenommenen Vertragsbediensteten den für die exekutivdienstliche Vollausbildung aufgenommenen VB/S gleichgestellt.

Während für die Vollausbildung der mit Sondervertrag aufgenommenen Vertragsbediensteten für den Exekutivdienst eine klare zeitliche Definition der praktischen und theoretischen Ausbildungsphasen besteht, gibt es für die Praxisphase der VB/S-FGB keine klare Regelung.

Diese Ungleichbehandlung führt nicht nur in finanztechnischer Hinsicht, (wie etwa bei der Gewährung der Familienbeihilfe) sondern auch hinsichtlich des Karriereverlaufes (zB Anrechnung von Zeiten für die Zulassung zur E2a-Ausbildung) zu einer eklatanten Benachteiligung.

Auf Basis dieser Erkenntnis stellt die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter den

ANTRAG

diese Ungleichbehandlung zu beseitigen, indem

- auch für die Ausbildung der für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich aufgenommenen VB/S-FGB eine klare zeitliche Definition der Praxisphase vorgenommen wird und
- ein Teil dieser praktischen Verwendung zwischen Grund- und Ergänzungsausbildung für die Zulassung zur E2a-Ausbildung und für jene Sonderverwendungen Berücksichtigung findet, wo grundsätzlich eine zwei- bzw. dreijährige praktische Verwendung im Exekutivdienst vorausgesetzt wird.

Begründung:

Die in der polizeilichen Grundausbildung festgelegten Ausbildungsparameter beinhalten eine klare zeitliche Festlegung der theoretischen Ausbildung und der Praxisphasen innerhalb des 24-monatigen Ausbildungszyklus.

Dadurch sind die Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. LJ gem § 2 Abs 1 lit b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG 1967) über den gesamten Zeitraum zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt, da auch die Praxisphasen I und II als Teil der Berufsausbildung gewertet werden.

Die bei der Ausbildung der VB/S für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich fehlende Definition der Praxisphase hat nun zur Folge, dass lediglich die reinen Ausbildungszeiten (insgesamt 15 Monate) zum Bezug dieser Leistung berechtigen.

Neben einer klaren Benachteiligung der VB/S-FGP führte diese unklare Festlegung bereits in unzähligen Fällen zu enormen Geldrückforderungen von Finanzämtern, da die Beurteilung der Ausbildungszeiten auch finanztechnisch unterschiedliche Sichtweisen zur Folge hatte.

Daher wäre es schon aus Gründen der Fairness gegenüber den VB/S-FGP ein Gebot der Stunde, hier eine klare Regelung zu treffen und eine entsprechende Praxisphase zu definieren.

Eine derartige Regelung sollte auch dem Umstand Rechnung tragen, dass für die einzelnen Ausbildungskurse sehr unterschiedliche Zeiträume zwischen Grund- und Ergänzungsausbildung liegen.

Durch eine entsprechende Anrechnung als effektive Vordienstzeit könnten Ungleichbehandlungen zwischen einzelnen Turnussen abgedeckt werden.

Die Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter in der PG ersucht den Antrag inhaltlich zu unterstützen und diesen zur Umsetzung an die GÖD weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Hermann WALLY)
FSG Vorsitzender